

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes
als Vorsitzender des Bundesschuldenausschusses

Bericht des Bundesschuldenausschusses nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (BGBl. 111, Nr. 651-1) für das Jahr 1992

1. Nach der Reichsschuldenordnung ist der Bundesschuldenausschuß verpflichtet, jährlich dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld Bericht zu erstatten.

Der Bundesschuldenausschuß übt gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung die Aufsicht über alle der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus. Der Bundesschuldenverwaltung obliegt es nach der Reichsschuldenordnung, die vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen Kredite im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu beurkunden, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erbringen und das Bundesschuldbuch zu führen; außerdem hat sie die Beurkundung der vom Bund aufgenommenen Gewährleistungen durchzuführen. Über diese Geschäfte hat die Bundesschuldenverwaltung dem Bundesschuldenausschuß zuletzt durch ihren Jahresbericht 1992 berichtet.

2. In seiner Sitzung vom 26. Mai 1993 hat der Bundesschuldenausschuß den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1992 und damit zusammenhängende Fragen erörtert sowie nach § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung die Prüfungsfeststellungen des zur Prüfung herangezogenen Beamten des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis

genommen. Sie beruhen auf der Prüfung eines Datenbankauszuges, den die Bundesschuldenverwaltung für die Aufsichtstätigkeit des Bundesschuldenausschusses nach § 31 Abs. 1 und § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung erstellt. Dieses Prüfungsverfahren berücksichtigt, daß Bundeswertpapiere in den vergangenen Jahren nicht mehr in effektiven Einzelurkunden ausgegeben, sondern als Wertrechte nur noch in das Bundesschuldbuch eingetragen worden sind, sowie daß das Bundesschuldbuch nunmehr mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Der zur Prüfung herangezogene Beamte des Bundesrechnungshofes hat Abweichungen zwischen der Summe der Schuldbuchforderungen und dem Emissionsbetrag bzw. der umlaufenden Schuld bei Bundesschatzbriefen und nicht gesamt-fälligen Anleihen nicht festgestellt.

Gründe zur Beanstandung der der Bundesschuldenverwaltung in eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte waren nicht ersichtlich.

3. Der Ausschuß hat den Bundesminister der Finanzen gebeten, dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages und dem Finanzausschuß des Bundesrates den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1992, der einen Überblick über die von ihr verwaltete Bundesschuld und deren Bedienung gibt, unmittelbar zuzuleiten.

